

## I. Name und Zweck der Gesellschaft

### Artikel 1

Unter dem Namen "Technische Gesellschaft Arbon" (TGA) besteht ein Verein mit Rechtsitz in Arbon im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff. und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### Artikel 2

Die TGA bezweckt den Zusammenschluss technisch Interessierter zur Förderung ihrer beruflichen Kenntnisse durch Veranstaltung von Vorträgen, Besichtigungen, Exkursionen technischer und allgemeinbildender Art, die Zusammenarbeit mit Vereinen mit ähnlichem Zweck, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Die TGA setzt sich für die technische Entwicklung, sowie die entsprechende Ausbildung in der Euregio Bodensee ein. Dieses Ziel soll durch eigene Projekte und durch Unterstützung von Aktivitäten anderer entsprechend orientierter Institutionen erreicht werden.

Die TGA ist politisch und konfessionell neutral. Sie steht Arbeitnehmenden sowie Arbeitgebern und anderen Körperschaften mit ähnlichem Zweck offen.

Die TGA lehnt jegliche Haftung gegenüber ihren Mitgliedern, Gästen und Dritten ab.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Die TGA besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

#### Artikel 3.1

Aktivmitglieder sind natürliche Personen.

#### Artikel 3.2

Passivmitglieder sind Firmen, Vereine sowie andere Institutionen und Körperschaften.

#### Artikel 3.3

Aktivmitglieder, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Artikel 3.4

Freimitglieder sind Mitglieder die sich für die TGA verdient gemacht haben oder sehr lange Mitglied sind. Sie werden durch den Vorstand ernannt.

### Artikel 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die sich schriftlich um die Mitgliedschaft beworben haben, entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 5**

Artikel 5.1.

Austritte aus dem Verein erfolgen durch Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Jahresende.

Artikel 5.2.

Mitglieder, welche ihre statuarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 5.3.

Mitglieder, welche das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können durch Mehrheitsbeschluss der GV ausgeschlossen werden.

## **Artikel 6**

Mit Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber der TGA.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 7**

Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder besitzen das Stimmrecht an der GV und können sich an allen Aktivitäten beteiligen.

### **Artikel 8**

Passivmitglieder haben an der GV beratende Stimme und können sich mit ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern an allen Aktivitäten beteiligen.

### **Artikel 9**

Die Mitglieder haben die Interessen der TGA zu wahren.

## **IV. Organe**

### **Artikel 10**

Die Organe der TGA sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
3. Der Vorstand
4. Die 2 Rechnungsrevisoren

### **Artikel 11**

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Diese findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Folgende Geschäfte müssen an dieser behandelt werden:

Ständige Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Alle 2 Jahre: Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.  
Auf Antrag der GV erfolgt die Wahl geheim.
6. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

### **Artikel 12**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

### **Artikel 13**

Die Einladung zur GV oder ausserordentlichen GV (aoGV) erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Anlass.

### **Artikel 14**

Mit der Einladung zur GV oder aoGV sind die Traktanden bekannt zu geben.

Anträge an die GV sind spätestens 8 Tage vor dem Anlass schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Über Angelegenheiten, die nicht in der Traktandenliste stehen, muss kein Beschluss gefasst werden.

### **Artikel 15**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 2-4 Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Artikel 16**

Verbindlich für die Gesellschaft zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Artikel 17**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 18**

Die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes kann durch die GV in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr erfolgen.

### **Artikel 19**

Dem Vorstand stehen jährlich ausserhalb des Budgets Fr. 1'000.- für ausserordentliche Ausgaben zur Verfügung.

### **Artikel 20**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. Finanzen und Haftung**

### **Artikel 21**

Der TGA stehen zur Erreichung ihrer Ziele folgende Mittel zur Verfügung:

1. Das Vereinsvermögen
2. Die Mitgliederbeiträge
3. Geschenke, Spenden, Sponsorenbeiträge, und Zuwendungen.

**Artikel 22**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die GV festgelegt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

**Artikel 23**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Artikel 24**

Über allfällige Statutenrevisionen oder Statutenänderungen entscheidet die GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

**Artikel 25**

Die Auflösung der TGA kann nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer aoGV beschlossen werden

**Artikel 26**

Bei der Auflösung der Gesellschaft, sind das Vermögen und die Dokumente dem zuständigen Notariat des Bezirkes Arbon zu übergeben.

Wird innert 5 Jahren kein neuer ähnlicher Verein, der Dokumente und Vermögen übernehmen will, gegründet, so soll das Vermögen dem Thurgauischen Stipendienfonds überwiesen werden. Die Dokumente und das Archiv sollen der Museums-gesellschaft Arbon übergeben werden.

**Anmerkung:**

Bei männlicher Schreibweise gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

Die Statuten ersetzen, die am 15. März 2005 von der GV genehmigten, bisherig gültigen.

Sie treten mit Annahme an der GV vom 24. März 2022 in Kraft.

Arbon, den 18. Januar 2022

Der Präsident

(Reto Stäheli)

Der Aktuar

(Georg Hefti)